



Kommunale Initiative (KI)

Jürgen Zahn

Stadtrat der Kommunalen Initiative (KI)

Mobil: 0151-431 824 34

Email:
j.zahn@kommunale-initiative.de

Web: www.ki-ab.de

22.12.2020

KI* – J. Zahn, Brauergasse 5, 63743 Aschaffenburg

An den Oberbürgermeister
Jürgen Herzing
(per mail)

den Medien zur Kenntnis

STADT ASCHAFFENBURG				
EINGANG				
22. DEZ. 2020				

Ausweitung der Lärmschutzmaßnahmen

Schützenverein Sankt Sebastianus 1899 e.V., Schweinheim, aufgrund der erweiterten Schusszeiten und Schusszahlen (Beschluss UKS vom 12.11.20)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen vieler Bürger*innen und der KI stellen wir hiermit den Antrag zu untersuchen inwieweit die Lärmschutzmaßnahmen (s.a. Anlage 1) im Schützenverein Schweinheim signifikant verstärkt werden können:

- 1.) Schallschutztechnische Maßnahmen an den Schießständen direkt (z.B. Schiesstunnel)
- 2.) Schallschutztechnische Maßnahme im Steinbruch selbst (z.B. Verhinderung Schall-Reflexionen durch Absorber)
- 3.) Schallschutztechnische Maßnahme am Ausgang des Steinbruches in Richtung Schweinheim, FFH Gebiet und Naturerlebnispfad (z.B. Erdwall, etc.)

Zu klären ist außerdem, welche Kosten durch die Maßnahmen entstehen und wie die Kosten aufgeteilt werden können (Stadt, Land, Bund, Verein).

Weiterhin ist eine erste Schätzung für den Zeitrahmen für die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu erstellen.

Begründung:

Aufgrund der geplanten Ausweitung der Schiesszeiten und der Schusszeiten, beschlossenen im UKS vom 12.11.20, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung und Lärmbelästigung zu rechnen, auch wenn diese ggf. unter den behördlich erlaubten Grenzwerten liegen. **Festzustellen ist, dass die behördliche Genehmigung der erweiterten Tätigkeiten des Schützenvereines gemäß BImSchG durch das Umweltamt Aschaffenburg bis dato noch aussteht**

**Die basisdemokratische Liste im Stadtrat von Aschaffenburg*

Mitglied bei attac und Mehr Demokratie e.V.

und das gemäß der TA-Lärm genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt **insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.**

Daneben ergibt sich die Begründung ausfolgenden Punkten:

1. Naturschutz FH Gebiet

- a) Der ehemalige EXE wurde mit viel Geld und Aufwand renaturiert. Wegen der vielfältigen Strukturen wurde die Fläche als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) ausgewiesen. Ziel der im Jahr 1992 von der Europäischen Union eingeführten Regel ist der Schutz und Erhalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Der Erhöhung der Schusszahlen wird dieses empfindliche Gebiet erheblich stören.

2. Lärm-Belästigung

- a) bei Spazier- und Erholungsgängen im "Naherholungsgebiet EXE und Neurod"
- b) bei geologischen Wanderungen (z.B. der Aufstieg über den Natursteinpfad von der Noriswand bis zum Stengerts)
- c) bei historischen oder kulturellen Erkundungen (z.B. auf dem Kulturweg vom Judenfriedhof zur Obernauer Kapelle; der Weg entlang der Kreuzweg-Bildstöcke am Erbig)
- d) in den angrenzenden Wohngebieten, hörbar u.a. bis ins Zentrum von Schweinheim und z.B. Süd-Balkon im Wohngebiet Rosensee

3. Gesundheit

- a) Negative Wirkung auf die Gesundheit der heutzutage schon genug durch Lärm gestressten Menschen, insbesondere von Kindern. Die Schüsse sind selbst für einen Erwachsenen beim Benutzen des Naturpfades oberhalb des Schieß-Steinbruchs verängstigend. Folge sind fehlende Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten im gesamten Naturschutzgebiet und z.B. Konzentrationsstörungen.

4. Generelle Beeinträchtigung in den angrenzenden Gebieten

- a) bei botanischen Bestimmungsübungen
- b) bei Vogelstimmen-Wanderung (z.B. Feldlerche, Pirol, Nachtigal, Braunkehlchen, Fasane u.a.)
- c) bei Insekten- und Amphibien (z.B. "Unkenrufe" der Gelbbauch-Unken)
- d) bei Wildtierbeobachtungen (z.B. Rehe, Wildschweine u.a.)
- e) bei Beobachtung der "Wildpferde" und "Wildrinder" mit Fohlen und Kälbern

5. Störung der Sonntagsruhe

Lärmbelästigung durch Schießbetrieb an Sonn- und Feiertagen (störend bis auf den Süd-Balkon im Rosensee-Quartier). Sonntagsruhe ist die gesetzlich geschützte Ruhe am grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag.

6. Vereinsrecht und Richtlinien zur Vereinsförderung

Detaillierte Prüfung, ob der geplante Schießbetrieb noch mit dem Vereinsrecht und den Richtlinien der Vereinsförderung zu vereinbaren ist (Einnahmen durch Schießtourismus)?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Zahn & Johannes Büttner, Stadträte

Anlage 1

assets.dsb.de/public/uploads/recht_schiessgeraeuschemissionen_min.pdf

Anlage 2

Auszug aus TA-Lärm

Gemäß BImSchG § 5 gilt für die die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen:

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

